

SATZUNG

des SUBARU-Händlerbeirat e.V.

**Franz-Lohe-Straße 21
53129 Bonn
Tel: 0228 / 9127-269
Fax: 0228 / 9127-6269
E-Mail: voss@kfgzgewerbe.de**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|---------|
| § 1 | Name, Sitz und Rechtsform des Beirates | Seite 3 |
| § 2 | Zweck und Aufgaben des Beirates | Seite 3 |
| § 3 | Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft | Seite 3 |
| § 4 | Organe | Seite 4 |
| § 5 | Mitgliederversammlung | Seite 4 |
| § 6 | Vorstand | Seite 5 |
| § 7 | Geschäftsführung | Seite 6 |
| § 8 | Auflösung | Seite 6 |

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Beirates

- (1) Der Verein führt den Namen: „Subaru-Händlerbeirat e.V.“.
- (2) Sitz und Gerichtsstand des Beirates ist Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Beirates

Der Verband ist ein Zusammenschluss von Subaru-Vertragshändlern und autorisierten Subaru-Servicepartnern auf freiwilliger Basis. Er hat sich folgende Aufgaben gestellt:

1. Pflege und Förderung der Berufsgemeinschaft und Wahrung des lautereren Wettbewerbs;
2. Austausch kaufmännischer, wirtschaftlicher und technischer Erfahrungen, soweit diese fabrikatsspezifisch zum Nutzen der Kunden, der Subaru-Vertragspartner und der SUBARU Deutschland GmbH (SUABRU) sind;
3. Erarbeitung und Weitergabe von Empfehlungen der Arbeitskreise des Beirates an SUBARU;
4. Geltendmachung und Vertretung berechtigter Anliegen und Interessen der Subaru-Vertragspartner gegenüber SUBARU, den Behörden und dem Zentralverband des Kraftfahrzeuggewerbes, insbesondere Wahrnehmung der in den Subaru-Verträgen niedergelegten Mitwirkungsrechte der Vertriebsorganisation;
5. Der Händlerbeirat ist Mitglied im Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK):

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann auf Antrag jeder SUBARU-Vertragshändler und jeder autorisierte SUBARU-Servicepartner in Deutschland werden.
- (2) Die Mitgliedschaftsrechte können jeweils nur ausgeübt werden bei einer Einzelfirma durch einen Firmeninhaber, bei Handelsgesellschaften durch einen persönlich haftenden Gesellschafter, bei juristischen Personen durch einen Geschäftsführer oder ein Vorstandsmitglied.
- (3) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich über die Geschäftsstelle beim Vorstand. Die Aufnahme gilt mit der Bestätigung des Vorstands als erfolgt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - 4.1 mit Beendigung des SUBARU-Vertrages bzw. im Falle mehrere Verträge mit SUBARU bei Beendigung aller Verträge, sofern der Vorstand auf Antrag des Mitglieds nicht anderes beschließt;

- 4.2 durch schriftliche Austrittserklärung (per Einschreiben mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende);
 - 4.3 durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
- (5) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag jeweils bis zum 15. Februar zu entrichten. Bei Neueintritt ist der Betrag anteilig innerhalb von 6 Wochen seit Eintritt zu zahlen.
 - (6) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung eines Beitrages mehr als 3 Monate in Rückstand und wird der Beitrag trotz Aufforderung nicht binnen eines weiteren Monats gezahlt, ruht die Mitgliedschaft. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den hieraus bedingten Ausschluß des Mitglieds.
 - (7) Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Pflicht zur Zahlung des rückständigen Beitrages besteht fort.

§ 4 Organe

Der Beirat hat folgende Organe:

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Beirates. Sie tritt mindestens alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Hauptversammlung zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen.
 - 2.1 In der Einladung sind Tag, Ort und Tagesordnung bekannt zu geben.
 - 2.2 Die Einladung hat mit einer Frist von 30 Tagen seit Absendung an alle Mitglieder zu erfolgen.
 - 2.3 Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einbringen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - 1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - 2. Bestellung der Kassenprüfer;
 - 3. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
 - 4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und eventuell erforderlichen Sonderumlagen;
 - 5. Satzungsänderungen;
 - 6. Auflösung des Beirates

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden Stellvertreter geleitet; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines abwesenden Mitglieds auf der Mitgliederversammlung ist nur durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht an ein anderes Mitglied möglich.
- (6) Alle Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmen ist geheim abzustimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 und zur Auflösung des Beirates ist eine Mehrheit von ¾ der gültigen anwesenden Stimmen erforderlich. In allen übrigen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe mit einer Frist von 3 Wochen vom Vorstand einberufen werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung der Einladung. Sie ist vom Vorstand ebenfalls auf Antrag von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes an den Vorstand einzuberufen.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Über die durchgeführte Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Dies ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Darüber hinaus gibt es eine Ersatzperson (Springer), die bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes vertretungsweise an Terminen teilnehmen kann.
 - 1.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - 1.2 Der Vorsitzende wird direkt von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen die zwei Stellvertreter. Die nach Wählerstimmen an die sechste Position gewählte Person wird o.g. Springer.
 - 1.3 Bei Ausfall oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer entscheidet bis zur darauf folgenden Mitgliederversammlung der verbleibende Vorstand über die kommissarische Besetzung der Position. Anschließend entscheidet die Mitgliederversammlung durch Wahl über die Neubesetzung der freigewordenen Vorstandsposition. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstandes.
- (2) Jeweils drei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Beirat gemeinschaftlich.

- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Beirates, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich; Auslagen werden auf Antrag erstattet.
- (5) Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise einsetzen.
 - 5.1 Jeder Arbeitskreis besteht aus höchstens sechs Mitgliedern. Der jeweilige Arbeitskreissprecher wird vom Vorstand gewählt werden.
 - 5.2 Die Arbeitskreissprecher ernennen die Teilnehmer der Arbeitskreise und erstatten dem Vorstand nach jeder Arbeitskreissitzung einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des Arbeitskreises.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Geschäfte beauftragen und eine Geschäftsstelle einrichten.
- (2) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich.
- (3) Der Geschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt.

§ 8 Auflösung

- (1) Gemäß § 5 Ziffer 6 ist die Auflösung des Beirates durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen zu beschließen.
- (2) Mit der Beschlussfassung über die Auflösung ist zugleich über die Verwendung des Beiratsvermögens zu entscheiden.

Köln, den 15. Oktober 2016